

A-Post
Adressfeld

Kontakt Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht
E-Mail kurzarbeit@was-luzern.ch

Ort, Datum Luzern, 7. August 2020

Voranmeldung von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ab 1. September 2020

Hinweis: Dieses Schreiben wird an sämtliche Betriebe, die seit dem 1. März 2020 eine Voranmeldung für KAE eingereicht haben, versendet. Sollte Ihr Unternehmen ab dem 1. September 2020 keine KAE geltend machen, können Sie das vorliegende Informationsschreiben als gegenstandslos betrachten.

Sehr geehrte Damen und Herren

Um Arbeitgebende, die wegen den Auswirkungen von COVID-19 in Schwierigkeiten geraten sind, schnell und unkompliziert zu unterstützen, hat die Arbeitslosenversicherung (ALV) die Verfahren für die KAE in den Krisenmonaten März bis und mit August 2020 vereinfacht.

Ab dem 1. September 2020 gelten für die KAE wieder die üblichen Bestimmungen wie vor den COVID-19 Notverordnungen.

Dies bedeutet insbesondere, dass im normalen Verfahren ab 1. September 2020

1. die Kurzarbeit in der Voranmeldung wieder detaillierter begründet werden muss (nur Verweis auf COVID-19 ist nicht mehr ausreichend),
2. die Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitenden in der Voranmeldung wieder schriftlich vorliegen muss,
3. und die Abrechnung der KAE nicht mehr im vereinfachten summarischen Verfahren erfolgen kann.
4. Zudem bitten wir Sie zu beachten, dass wieder eine Voranmeldefrist von 10 Tagen besteht. Dies bedeutet, dass Sie die Voranmeldung spätestens 10 Tage vor dem Ablauf Ihrer Bewilligungsdauer neu einreichen müssen.

Weiterführende Informationen sowie die Formulare für die Voranmeldung von KAE finden Sie unter www.arbeit.swiss.

Online-Service Voranmeldung von KAE

Voraussichtlich ab dem 19. August 2020 steht der neue Online-Service "Voranmeldung von KAE zur Verfügung". Dadurch erhalten Sie die Möglichkeit, die Voranmeldung auf dem elektronischen Wege direkt zu übermitteln, was den Prozess der Einreichung vereinfacht. Weitere Informationen finden Sie rechtzeitig auf www.arbeit.swiss.

Erteilte Bewilligungen KAE über den 31. August 2020 hinaus

Mit der Aufhebung der meisten Artikel der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) per 31. August 2020, wird die maximale Bewilligungsdauer wieder von 6 auf 3 Monate gekürzt.

Bewilligungen, die am 1. September 2020 bereits länger als 3 Monate in Kraft sind, behalten ihre Gültigkeit nur bis zum 31. August 2020, unabhängig davon, ob in der Bewilligung ein späteres Datum vermerkt ist. Per 1. September 2020 ist die Voranmeldung von Kurzarbeit daher mit einer Voranmeldefrist von 10 Tagen rechtzeitig einzureichen (Postaufgabe 22. August 2020).

Antrag und Abrechnung von KAE ab Abrechnungsperiode September 2020

KAE ab der Abrechnungsperiode September 2020 muss nach dem normalen Verfahren gegenüber den Arbeitslosenkassen geltend gemacht werden. Das SECO sieht zu Ihrer Unterstützung vor, das heutige Online-Tool zur Abrechnung entsprechend auszubauen. Gemäss SECO sollte das erweiterte Online-Tool ab Ende September auf www.arbeit.swiss zur Verfügung stehen. Aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen mit dem heutigen Online-Tool empfehlen wir Ihnen, auch dieses neue Online-Tool für Ihre Abrechnungen ab September zu nutzen.

Freundliche Grüsse

WAS wira Luzern